

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3166/82 DES RATES

vom 22. November 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte FischeDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht die Möglichkeit vor, für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen.

Leng, Dornhai und Katzenhai sind in die Preisregelung der Verordnung Nr. 3796/81 einbezogen worden.

Die Normung dieser Erzeugnisse ist für das reibungslose Funktionieren der Preisregelung von besonderer Bedeutung. Es ist daher angezeigt, für diese drei Erzeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen.

Bei der Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Erzeugnisse ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Fischgründe der Gemeinschaft soweit wie möglich zu erhalten. Daher sollten von der Vermarktung für den menschlichen Verzehr Fische ausgeschlossen werden, die nicht eine in Gewicht ausgedrückte Mindestgröße erreicht haben. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr.

103/76⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 273/81⁽³⁾, entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Für folgende Seefischarten der Tarifstelle ex 03.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme lebender, gefrorener oder zerteilter Fische, werden Vermarktungsnormen festgelegt :

Hering (*Clupea harengus*)Sardine (*Sardina pilchardus*)Dornhai (*Squalus acanthias*)Katzenhai (*Scyliorhinus* sp. p.)Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes* sp. p.)Kabeljau (*Gadus morhua*)Köhler (*Pollachius virens*)Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)Merlan (*Merlangus merlangus*)Leng (*Molva* sp. p.)Makrele (*Scomber scombrus*)Sardelle (*Engraulis* sp. p.)Scholle oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)Seehecht (*Merluccius merluccius*).“

2. Anhang B wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

U. ELLEMANN-JENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 30. 1. 1981, S. 1.

ANHANG

„ANHANG B

GRÖSSENSCHEMA ⁽¹⁾

	Hering	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,125 und mehr	8 oder weniger
Größe 2	von 0,085 bis weniger als 0,125	von 9 bis 11
Größe 3	a) von 0,050 bis weniger als 0,085 b) von 0,033 bis weniger als 0,085 für Ostseeheringe	von 12 bis 20 von 12 bis 30
	Sardine	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,100 und mehr	10 oder weniger
Größe 2	von 0,055 bis weniger als 0,100	von 11 bis 18
Größe 3	von 0,031 bis weniger als 0,055	von 19 bis 32
Größe 4	a) von 0,015 bis weniger als 0,031 b) von 0,011 bis weniger als 0,031 für Mittelmeersardinen	von 33 bis 67 von 33 bis 91
	Katzenhai	Dornhai
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	2 und mehr	2,2 und mehr
Größe 2	von 1 bis weniger als 2	von 1 bis weniger als 2,2
Größe 3	von 0,5 bis weniger als 1	von 0,7 bis weniger als 1
	Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch	Kabeljau
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	2 und mehr	7 und mehr
Größe 2	von 0,6 bis weniger als 2	von 4 bis weniger als 7
Größe 3	von 0,35 bis weniger als 0,6	von 2 bis weniger als 4
Größe 4	—	von 1 bis weniger als 2
Größe 5	—	von 0,3 bis weniger als 1

(¹) a) Eine Abweichung von den in diesem Anhang genannten, in Gewicht ausgedrückten Mindestgrößen liegt auch dann nicht vor, wenn die Fische den im Rahmen der technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in Länge ausgedrückten biologischen Mindestgrößen entsprechen.

b) Auf jeden Fall müssen die für die einzelnen Gebiete geltenden biologischen Mindestgrößen eingehalten werden.

	Köhler	Schellfisch
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	5 und mehr	1 und mehr
Größe 2	von 3 bis weniger als 5	von 0,4 bis weniger als 1
Größe 3	von 1,5 bis weniger als 3	von 0,25 bis weniger als 0,4
Größe 4	von 0,3 bis weniger als 1,5	von 0,17 bis weniger als 0,25

	Merlan	Leng
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,5 und mehr	5 und mehr
Größe 2	von 0,35 bis weniger als 0,5	von 2,5 bis weniger als 5
Größe 3	von 0,2 bis weniger als 0,35	von 0,5 bis weniger als 2,5
Größe 4	von 0,11 bis weniger als 0,2	—

	Makrele
	kg/Fisch
Größe 1	0,5 und mehr
Größe 2	von 0,2 bis weniger als 0,5
Größe 3	a) von 0,1 bis weniger als 0,2 b) von 0,08 bis weniger als 0,2 für Mittelmeer- makrele

	Sardelle	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,033 und mehr	30 oder weniger
Größe 2	von 0,020 bis weniger als 0,033	von 31 bis 50
Größe 3	von 0,012 bis weniger als 0,020	von 51 bis 83
Größe 4	von 0,008 bis weniger als 0,012	von 84 bis 125

	Scholle oder Goldbutt	Seehecht
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,6 und mehr	1,2 und mehr
Größe 2	von 0,4 bis weniger als 0,6	von 0,6 bis weniger als 1,2
Größe 3	von 0,3 bis weniger als 0,4	a) von 0,2 bis weniger als 0,6 b) von 0,15 bis weniger als 0,6 für Mittelmeerseehecht
Größe 4	von 0,15 bis weniger als 0,3	—